

1. **Koaxial-Kundenanlage (Hausverkabelung Netzebene 4) – im Eigentum des Kunden**
Soweit im Gebäude bereits eine im Eigentum des Kunden stehende Hausverkabelung der Netzebene 4 (NE 4) vorhanden ist, gelten nachfolgende Bestimmungen der Ziffer 1.
 - 1.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Anpassung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
 - 1.2 Anlagenteile können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der TPP vom Kunden zu veranlassen.
 - 1.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
 - 1.4 Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes, des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und der jeweils aktuellen übrigen einschlägigen Gesetze betrieben werden.
 - 1.5 Die TPP ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.
 - 1.6 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
2. **Überprüfung der Kundenanlage**
 - 2.1 Die TPP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.
 - 2.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die TPP berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
 - 2.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage i.S.d. Ziff. 2.1 und 2.2 sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die TPP keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
 - 2.4 Die TPP kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste der TPP. Die Preisliste kann unter www.telepark-passau.de eingesehen werden.
 - 2.5 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die TPP vom Kunden nicht beseitigt, so ist die TPP berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.
 - 2.6 Sofern TPP eine Kundenanlage erweitert, ertüchtigt oder neu erstellt und einzelvertraglich ein Eigentumsübergang an den Vertragspartner / Gebäudeeigentümer vereinbart ist, gilt folgendes:
Der Eigentumsübergang erfolgt nach Fertigstellung und zum Termin der kommerziellen Inbetriebnahme des Vertrages. Für die Vertragsdauer ist jedoch ausschließlich TPP zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dem steht nicht entgegen, dass TPP im Einzelfall aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen berechtigt ist, die Nutzung einem Dritten zu überlassen oder Telekommunikationsdienste im Rahmen des sog. OpenAccess als Vorleistung an andere Anbieter zu vermarkten.
 - 2.7 Der Kunde kann für die Dauer des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt die Wartung und Entstörung der Kundenanlage bei TPP beauftragen (Pauschale Wartung und Entstörung NE4).
Folgende Leistungen sind enthalten:
 - Störungsannahme 24h/365d direkt von Endkunden / Bewohnern / Mietern,
 - Technikereinsatz inkl. Arbeitszeit, An-/Abfahrt und Messgeräteeinsatz,
 - Material / Ersatzteile bis 10 Euro netto je Störungsbehebung,
 - Instandhaltung und Wartung der Anlage.
 Nicht enthalten sind Kosten für vorsätzlich oder missbräuchlich herbeigeführte Störungen, Erneuerungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen und Material, das einen Wert von 10 Euro je Störungsfall überschreitet.
3. **Errichtung einer Kundenanlage (FTTH-Hausverkabelung vor 1.12.2021) im Eigentum der TPP**
Soweit TPP im Gebäude eine neue Hausverkabelung errichtet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 3.
 - 3.1 Die TPP erstellt auf Wunsch des Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine neue lichtwellenleiterbasierte Hausverkabelung zwischen dem Übergabepunkt und den Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten (FTTH-Hausverkabelung).
 - 3.2 TPP kann die Erstellung der FTTH-Hausverkabelung – ggf. nach vorherigem Ortstermin oder (Plan-)Aufmaß – einzelvertraglich von einer Mindestlaufzeit des Vertrages, dem Abschluss eines Gemeinschaftsversorgungsvertrages, dem Abschluss einer Grundstückseigentümergeklärung, der Leistung eines Baukostenzuschusses und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. Erstellung geeigneter Kabeltrassen durch Eigentümer) abhängig machen.
 - 3.3 Die FTTH-Hausverkabelung wird nur zur vorübergehenden Zwecken installiert und bleibt im Eigentum der TPP.
4. **Standardleistungsumfang TeleparkGlasfaser TVRadio**
 - 4.1 Die TPP überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit „TeleparkGlasfaser TVRadio“ in einem von ihr durch ein glasfaserbasiertes Breitbandverteiltznet versorgten Gebiet einen digitalen Kabelanschluss.
 - 4.2 Hierfür installiert TPP in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Breitbandverteiltznetes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die TPP bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.
 - 4.3 Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der TPP betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt (Netztrennverstärker bzw. Messprüfdose).
 - 4.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TPP und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
 - 4.5 Die TPP übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der TPP, einzusehen auf der Website der TPP (Senderliste). Die TPP übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen. Bei Veränderungen des „Kanalbelegungsplans“ der TPP zu Ungunsten des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrere Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telepark Passau GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängende Leistungen (AGB) Anwendung.
 - 4.6 Voraussetzung für die Nutzung der Standardleistung TeleparkGlasfaser TVRadio ist die technische Eignung der Kundenanlage, insbesondere die Frequenzsignale der Gebäudeverkabelung für die mit den digitalen Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplan der TPP.
 - 4.7 Die Qualität und die weiteren technischen Parameter der übermittelten Ton-, Fernseh- und anderen Signale am Übergabepunkt ergeben sich aus dem Dokument „Technische Spezifikation für TV/Radio-Signaleinspeisung“ der TPP.
 - 4.8 Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es eines gesonderten Vertrages.
5. **Besondere Leistungen**
TPP erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und auf Wunsch des Kunden zusätzliche Besondere Leistungen. Eine besondere Leistung ist die Überlassung des Zugangs zu zusätzlichen kostenpflichtigen digitalen Programmen bzw. Programmpaketen (TeleparkGlasfaser TV PREMIUM) in Zusammenhang mit der Standardleistung (TeleparkGlasfaser TVRadio). Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach Preislisten der TPP für „Glasfaser Kabelfernsehen“, welche auf der Website der TPP eingesehen werden können.
 - 5.1 TPP erbringt Besondere Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
 - b) die Signale für den Gebrauch außerhalb der Wohninheit, in der sich die SmartCard zum Zeitpunkt des Empfangs befindet, zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
 - c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
 - 5.2 Voraussetzung für Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Punkt 4. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und Besondere Leistungen gegenüber TPP identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung TeleparkGlasfaser TVRadio als Grundversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Betreiber als Kunde der TPP organisiert wird.
 - 5.3 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist die technische Eignung der Kundenanlage, insbesondere die Frequenzsignale der Gebäudeverkabelung für die mit den digitalen Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplan der TPP.
 - 5.4 Weitere Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TVRadio und TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist die nachweisliche Volljährigkeit des Kunden.

6. TeleparkGlasfaser TV PREMIUM

- 6.1 Im Rahmen von TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ermöglicht TPP dem Kunden verschlüsselte Programme zu empfangen und zu entschlüsseln. Hierzu überlässt TPP dem Kunden entsprechend dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit eine im Zugangskontrollsystem freigeschaltete SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Voraussetzung für den Empfang von Glasfaser TV PREMIUM ist ein Receiver, der das verwendete Entschlüsselungssystem unterstützt. Geeignete Receiver und deren Bezugsquellen im Fachhandel sind auf der Website der TPP einsehbar oder können von TPP bezogen werden.
- 6.2 Die verschlüsselten TV-Programme sind zu bestimmten Themengebieten (z.B. Sport oder Familie) oder zu einer bestimmten Sprache zusammengefasst (nachfolgend Programmpaket genannt). Mindestanzahl, Themengebiete und ggf. Sprache der Programmpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“. TPP ist in der Zusammenstellung der Programme zu Programmpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Programmpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund – nicht mehr von TPP bereitgestellt werden können, so wird sich TPP nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Programmpakets nicht reduziert werden.
- 6.3 TPP behält sich das Recht vor, das Zugriffskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von TPP nicht erstattet. Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung.
- 6.4 TPP stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine / mehrere kodierte SmartCard/s mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) des Zugriffskontrollsystems zur Verfügung und schaltet diese, ggf. gegen zusätzliches Entgelt, frei. TPP setzt auf Verlangen des Kunden die SmartCard-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück. Die SmartCard geht nicht in das Eigentum des Kunden über und ist nach Ende des Vertrages an TPP zurückzugeben. TPP kann verlangen, dass die SmartCard bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Receiverwechsel ausschließlich mit einem ihr zugeordneten Receiver verwendet wird und ist berechtigt, dies technisch sicherzustellen (sog. Pairing von Receiver und SmartCard).

7. Receiver

- 7.1 Für den Empfang von TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist ein Receiver mit CONAX-Entschlüsselungssystem Voraussetzung. TPP empfiehlt den Einsatz von Receivern mit integriertem CONAX-System und mit weiteren Common-Interface (CI) Steckplätzen für die optionale Verwendung von weiteren Entschlüsselungssystemen.

7.2 Wird dem Kunden

- dauerhaft und kostenfrei ein Receiver in Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät.
- ein Receiver im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der TPP. TPP stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Besondere Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit TeleparkGlasfaser TV/ Radio und TeleparkGlasfaser TV PREMIUM sind:
- die persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten, insbesondere gegenüber Minderjährigen,
 - den Verlust der SmartCard und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an TPP zu melden, um TPP die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren,
 - die auf SmartCard und Receiver enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, sowie die überlassene SmartCard sorgsam zu behandeln,
 - Schadenersatz für Beschädigungen oder Verlust der SmartCard entsprechend der aktuellen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“ zu leisten,
 - die SmartCard nach Beendigung des Vertrages zeitnah und auf eigene Kosten an TPP zurückzugeben.
 - alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Leistung Glasfaser Kabelfernsehen nur von TPP bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind,
 - die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderen Signale in Kundenanlage entsprechend des Kanalbelegungsplans der TPP zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte (z.B. verschlüsselte Programme) nicht vertraglich vereinbart sind.
 - Der Vertragsschluss mit TPP entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/ ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

9. Leistungsstörungen/SLA

- 9.1 TPP gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzes. Störungen an Leistungen von Glasfaser Passau werden von TPP gemäß den nachfolgend genannten Entstörungsfristen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.

- 9.2 Störungsannahme:
TPP-Service-Center
Tel.: 0851/560-398
Fax: 0851/560-393

9.3 Service Levels für Glasfaser Kabelfernsehen

Störungsannahme	00:00 bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr
Servicebereitschaft	07:00 bis 18:00 Uhr Mo. – Fr. 08:00 bis 20:00 Uhr Sa außer an gesetzlichen Feiertagen
Regelentstörzeit	24 Stunden
Wartungsfenster	03:00 bis 05:00 Uhr

9.4 Servicebereitschaft:

Unter der Servicebereitschaft sind die Zeiträume zu verstehen, in denen die TPP zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet ist.

Während der Servicebereitschaft

- versucht TPP, die Störungsursache vom Betriebsgelände der TPP zu ermitteln (Ferndiagnose)
- berät die TPP den Kunden bei Bedarf telefonisch über geeignete Test- und/oder Fehlerbehebungsmaßnahmen,
- meldet die TPP die Störung weiter an Zulieferer und Servicepartner, wenn als Störungsursache ein Fehler in deren Zuständigkeitsbereich zu vermuten ist
- und sucht die TPP ggf. den Kundenstandort zur Eingrenzung und Behebung der Störung auf.

9.5 Regelentstörzeit:

Die Regelentstörzeit ist die Zeitspanne, die unter normalen Umständen maximal bis zur Behebung der Störung verstreicht. Die Messung der Regelentstörzeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und endet mit der Behebung der Störung. Die Messung endet auch, wenn der Kunde zur Abstimmung nicht erreichbar ist oder aber die Mitarbeiter der TPP sowie deren Servicepartner keinen Zutritt zum Gelände des Kunden oder zu den Installationsräumen der auf dem Kundengelände betriebenen Netztechnik erhalten. Sollte der Eingang der Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicebereitschaft erfolgen, beginnt die Messung der Regelentstörzeit mit dem Beginn der nächsten Servicebereitschaftszeit.

9.6 Wartungsfenster:

TPP kann Dienste während des Wartungsfensters unterbrechen, wenn dies technisch und betrieblich notwendig ist.

10. Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung für Glasfaser Kabelfernsehen erfolgt kalendermonatlich als Online-Rechnung über das Telepark Passau GmbH Kundenportal oder wahlweise als Papierrechnung. Der Kunde erhält monatlich per Email eine automatisierte Benachrichtigung über den Eingang von neuen Rechnungen, sofern er im Kundenportal eine gültige Emailadresse angibt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert. Gegen Gebühr kann der Kunde ein archiviertes Papierrechnungsdouble beziehen. Die monatliche Rechnung enthält
- ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
 - ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
 - die monatliche/n Grundgebühr/en.
- 10.2 Die günstigen TPP-Tarife setzen voraus, dass der Kunde alle Entgelte, die durch die Nutzung entstanden sind, zur Verfahrensvereinfachung mittels Lastschriftinzugsverfahren begleicht. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Lastschriftinzugs ermächtigung durch den Kunden kann TPP ein zusätzliches Entgelt für die administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.